

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern
in der Gemeinde Weiskirchen
(Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 60 des Gesetzes vom 8.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2022 (Amtsbl. I S. 534) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Erhebung der Steuer**

¹Die Gemeinde Weiskirchen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Datenschutz**

¹Die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Saarländischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz – SDSG) in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten. ²Die Verarbeitung der für die Vergnügungssteuersatzung benötigten personenbezogenen Daten erfolgt nach § 4 SDSG gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO, der in dieser Satzung festgelegten Regelungen und Erfordernissen aufgrund gesetzlichen Verpflichtungen. ³Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, insbesondere die Weitergabe dieser an Dritte erfolgt nicht. ⁴Die Löschung bzw. Vernichtung nicht mehr benötigter Daten bzw. Dokumente erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. ⁵Sofern die von der Gemeinde erhobenen Daten durch Dritte verarbeitet werden sollten, wird diese Verarbeitung in einem separaten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO geregelt.

**§ 3
Informationssicherheit**

¹Die informationssicherheitstechnischen Bestimmungen des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren für die Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes (Informationssicherheitsgesetz Saarland – IT-SiG SL vom 15. Mai 2019, in Kraft seit 13. September 2019) in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten. ²Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ³Die Verarbeitung von Daten gemäß Sicherheitskonzept i.S.v. § 8 IT-SiG SL, umfasst die Verwaltungstätigkeit und rechtsgeschäftlichen oder tatsächlichen Tätigkeiten im allgemeinen privatrechtlichen Rechtsverkehr einschließlich der fiskalischen Hilfsgeschäfte, im Sinne des Gesetzes.

§ 4

Steuergegenstand

(1) ¹Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden;
4. gewerbliche Filmvorführungen;
5. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) ¹Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 6 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. ²Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) ¹Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 5

Steuerbefreiungen

¹Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist;
2. Tanzunterricht einschließlich eines „Mittel-“ und eines „Abschlussballes“, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
3. Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, wenn sie von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind, sowie Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnehmen;
4. Zirkusveranstaltungen;
5. Filmvorführungen, bei denen Filme gezeigt werden, die von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle als „wertvoll“ oder als „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind;
6. das Halten von Apparaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 6, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
7. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
8. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 6 Steuerschuldner

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). ²In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) ¹Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.
- (3) ¹Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 6, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungsformen

- (1) ¹Die Steuer wird erhoben
1. als Kartensteuer, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird;
 2. als Pauschsteuer,
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist,
 - d) wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 13 handelt;
 3. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 12.
- (2) ¹Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. ²Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.
- (3) ¹Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Abschnitt Kartensteuer

§ 8 Eintrittskarten

- (1) ¹Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Steuerstelle genehmigte Ausweise auszugeben.
- (2) ¹Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 15) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. ²Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. ³Die Eintrittskarten sind von der Steuerstelle abzustempeln.

(3) ¹Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Eintrittskarten gestatten. ²Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(4) ¹Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist. ²Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Steuerstelle ersetzt werden.

(5) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben.

§ 9 Steuermaßstab

(1) ¹Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. ²Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Steuerstelle im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

(2) ¹Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagkarten auszugeben.

(3) ¹Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(4) ¹Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. ²Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(5) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. ²Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und für Programme, soweit sie je Person 0,25 Euro übersteigen und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. ³Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese Beträge in Höhe der lokalüblichen Sätze bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(6) ¹Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird diese dem Entgelt hinzugerechnet. ²Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. ³Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat ihn die Steuerstelle zu schätzen. ⁴Er ist dabei mit mindestens 20 vom Hundert des Entgelts anzusetzen. ⁵Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 5 Nr. 1 verwendet wird oder einem Dritten zu einem sonstigen Zweck zufließt, der von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt wird.

§ 10 **Steuersatz**

- (1) ¹Der allgemeine Steuersatz beträgt 30 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (2) ¹Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich um die Hälfte für
1. sportliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 2. Filmvorführungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) ¹Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich für sportliche Veranstaltungen auf ein Viertel, wenn sie von der Gemeinde als repräsentative, sportliche Veranstaltungen anerkannt sind.

III. Abschnitt **Pauschsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis**

§ 11 **Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) ¹Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 12 bis 14 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme berechnet. ²Dabei sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 10) anzuwenden. ³Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 9 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen ist eine Pauschsteuer nach Absatz 1 festzusetzen.
- (3) ¹Die Steuerstelle kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis über die Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist und die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 12 **Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) ¹Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. ²Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
- (2) ¹Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **22** vom Hundert des Einspielergebnisses;
 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **18** vom Hundert des Einspielergebnisses.

²Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) ¹Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) ¹Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 13

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

(1) ¹Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. ²Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) ¹Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate **25,00** Euro je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **40,00** Euro je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **20,00** Euro je Apparat.

(3) ¹Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 14

Steuer nach der Größe des benutzten Raums

(1) ¹Die Pauschsteuer wird nach der Größe des benutzten Raums erhoben für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen.

(2) ¹Der Steuersatz beträgt 1,02 Euro für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. ²Der nach Satz 1 festgesetzte Steuersatz erhöht sich um 50 vom Hundert bei Veranstaltungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und um 100 vom Hundert bei Veranstaltungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art. ³Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes zu Grunde zu legen.

(3) ¹Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich der Steuersatz um 50 vom Hundert des nach Absatz 2 maßgeblichen Satzes. ²Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) ¹Die Steuerstelle kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

IV. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Anmeldung der Veranstaltung und Sicherheitsleistung

(1) ¹Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. ²Dies gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 5 beansprucht wird. ³Nicht anmeldepflichtig sind jedoch Veranstaltungen nach § 5 Nr. 4 und 7. ⁴Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) ¹Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) ¹Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. ²Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt.

(4) ¹Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(5) ¹Der Eigentümer eines Apparats nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. ²Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. ³Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. ⁴Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

(6) ¹Die Steuerstelle ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 16

Entstehung der Steuerschuld

(1) ¹Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. ²Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis.

(2) ¹Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall der §§ 12 und 13 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

§ 17

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist über die Kartensteuer und die Pauschsteuer nach den §§ 10 und 14 innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. ²Die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und wird mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) ¹Bei Apparaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. ²Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Weiskirchen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Gemeinde Weiskirchen festgelegten Vordrucks einzureichen. ³Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Weiskirchen nachvollziehbar zu erläutern. ⁴Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. ⁵Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Weiskirchen eingehen.

(3) ¹Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. ²In diesem Fall ist die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktags nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

V. Abschnitt **Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2022 (Amtsbl. I S. 534) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. § 8 Abs. 1 | Ausgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen |
| 2. § 8 Abs. 2: | Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung |
| 3. § 8 Abs. 3: | Entwertung der Eintrittskarten |
| 4. § 8 Abs. 4: | Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| 5. § 8 Abs. 5: | Hinweis auf die Eintrittspreise |
| 6. § 15 Abs. 1 u. 4: | Anmeldung der Veranstaltung |
| 7. § 15 Abs. 5: | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 sowie Änderung des Apparatebestandes |
| 8. § 17 Abs. 1: | Abrechnung der Eintrittskarten und Roheinnahmen nach §§ 10 und 14 |
| 9. § 17 Abs. 2: | Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 |

§ 19

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

¹Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Weiskirchen vom 22.04.2021 außer Kraft.

Weiskirchen, 15.06.2022

Der Bürgermeister



Wolfgang Hübschen